

Satzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 35c „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Essen (Oldenburg) vom 25.06.2012 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35c „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ (Aufstellungsbeschluss) - hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) am 06.03.2023 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35c „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre entspricht einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2: Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem in § 1 bestimmten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3: Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4: Bestandsschutz

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5: Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

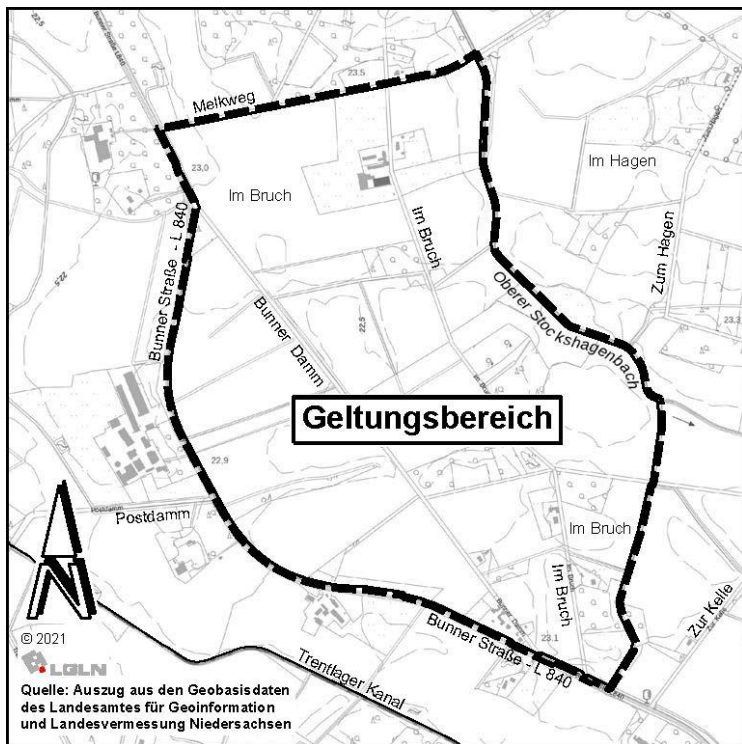
Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit dieser Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Essen (Oldenburg), den 07.03.2023

Der Bürgermeister

Kreßmann



Anlage zur Satzung - Geltungsbereich